



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. Juli 2006

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
502 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten öffentliche Belobigung	281	508 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	306
503 Vereinigung von Kirchengemeinden Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	281	509 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	306
504 Vereinigung von Kirchengemeinden Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	282	510 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	307
505 Verordnung über die Bildung von Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Münster	282	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
506 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Am alten Backhaus“, Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet	299	511 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	307
507 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 36 im Gebiet der Gemeinde Rosendahl, Ortsteil Darfeld	306	512 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	308

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

502 Staatliche Anerkennung von Rettungstaten öffentliche Belobigung

Bezirksregierung Münster
Az.: 21.3.05

Münster, 04.07.2006

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat dem Schüler Sebastian Peine aus Greven für seine am 11.08.2004 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 281

503 Vereinigung von Kirchengemeinden Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen, der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich und der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen, die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich und die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide – alle Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen wird 1. Pfarrstelle, die durch pfarramtliche Verbindung der bisherigen Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen und der bisherigen Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich vereinigte Pfarrstelle wird 2. Pfarrstelle, die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich wird 3. Pfarrstelle, die 2. und 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide werden 4. und 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen, der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich und der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide.

§ 4

Die Urkunde tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.



Bielefeld, den 20.06.2006
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Deutsch

Deutsch

Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 20. Juni 2006 benannte Zusammenlegung der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen, der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich und der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost“ mit Wirkung zum 01. Januar 2007 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich genehmigt.

– 48.4.5 –

48143 Münster, den 03. Juli 2006

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 281 – 282

504 Vereinigung von Kirchengemeinden Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Urkunde

über die Vereinigung der Evangelischen Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Hochlarmark und der Evangelischen Kirchengemeinde Bruch

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, die Evangelische Kirchengemeinde Hochlarmark und die Evangelische Kirchengemeinde Bruch – alle Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neugebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hochlarmark werden 1. und 2. Pfarrstelle, die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen

Kirchengemeinde Bruch werden 3., 4. und 5. Pfarrstelle und die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen werden 6. und 7. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Hochlarmark und der Evangelischen Kirchengemeinde Bruch.

§ 4

Die Urkunde tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.



Bielefeld, den 20.06.2006
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Deutsch

Deutsch

Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 20. Juni 2006 benannte Vereinigung der ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, der ev. Kirchengemeinde Hochlarmark und der ev. Kirchengemeinde Bruch zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd“ mit Wirkung zum 01. Januar 2007 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich genehmigt.

– 48.4.5 –

48143 Münster, den 03. Juli 2006

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 282

505 Verordnung über die Bildung von Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Münster

Auf Grund des § 84 Abs. 1 und 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (BASS 1-1) wird verordnet:

§ 1

Die Schulbezirke für Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Münster werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2006/2007 am 01.08.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bildung von Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Münster vom 24. Mai 2005 außer Kraft.

Münster, den 21. Juni 2006

– 48.02.01.02/BFK –

Der Regierungspräsident

Dr. Twenhöven

Dr. Twenhöven

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 282 – 298

Bezirksregierung Münster

Bezirksfachklassenverzeichnis 2006 / 2007

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
1	Anlagenmechaniker/in Fachrichtungen Apparatechnik und Versorgungstechnik	Berufskolleg Kemnastraße des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen	Regierungsbezirk Münster (außer Kreis Warendorf)	ab 2. Ausbildungsjahr
2	Arzthelfer/in	Eduard-Spranger-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Städtische Kaufmännische Schulen, Berufskolleg, in Rheine	Städte Dorsten, Gelsenkirchen und Gladbeck Stadt Rheine mit Greven, Emsdetten und Neuenkirchen	
3	Augenoptiker/in	Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster,	Regierungsbezirk Münster	
4	Automobilkaufmann/-kauffrau	Ludwig-Erhard-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Städtische Kaufmännische Schulen, Berufskolleg, in Rheine Berufskolleg Warendorf des Kreises Warendorf Eduard-Spranger-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen	Stadt Münster, Kreise Steinfurt und Warendorf* Kreis Steinfurt** Kreis Warendorf** Städte Bottrop und Gelsenkirchen	*Unter der Voraussetzung, dass an den Städtischen Kaufmännischen Schulen, Berufskolleg, in Rheine bzw. am Berufskolleg Warendorf d. Kreises Warendorf ein Klassenbildung nicht zustande kommt. ** sofern auf Schulträger-Ebene (Kreis Steinfurt einschließlich Stadt Rheine, bzw. Kreis Warendorf) eine Fachklasse gemäß VO zu § 5 SchFG eingerrichtet werden kann
5	Bäcker/in	Berufskolleg der Stadt Rheine, in Rheine	Kreis Steinfurt	
6	Bankkaufmann/-kauffrau	Städtische Kaufmännische Schulen, Berufskolleg, in Rheine	Kreis Steinfurt (außer Berufsschulbezirk Ibbenbüren)	
7	Bau- und Metallmaler/in und Malerfachwerker/in	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Kreis Steinfurt	
8	Baustoffprüfer/in	Berufskolleg Beckum d. Kreises Warendorf, in Beckum	Regierungsbezirk Münster	

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
9	Bauzeichner/in Schwerpunkt: Architektur	Pictorius-Berufskolleg, Schulen der Sekundarstufe II des Kreises Coesfeld, in Coesfeld	Stadt Gronau, Kreis Coesfeld,	
		Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen	Städte Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen und Gladbeck	
		Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Stadt Münster, Kreis Warendorf	
		Berufskolleg der Stadt Rheine, in Rheine	Kreis Steinfurt	
	Ingenieurbau	Pictorius-Berufskolleg, Schulen der Sekundarstufe II des Kreises Coesfeld, in Coesfeld	Stadt Gronau, Kreis Coesfeld,	
		Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Stadt Münster, Kreis Warendorf, Kreis Steinfurt	ab 3. Ausbildungsjahr
		Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen	Städte Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen und Gladbeck	
	Tief-, Straßen- und Landschaftsbau	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Stadt Münster, Kreis Warendorf, Kreis Steinfurt, Kreis Coesfeld, Kreis Borken	ab 3. Ausbildungsjahr
		Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen	Städte Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen und Gladbeck	
10	Beikoch/Beiköchin Teilkoch/Teilköchin	Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen	Städte, Bottrop und Gelsenkirchen sowie Kreis Recklinghausen	
		Berufskolleg Lise Meitner des Kreises Borken, in Ahaus	Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt	
		Adolph-Kolping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Stadt Münster; Kreis Warendorf	
11	Berufsfeld Bekleidung	Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen	
		Anne-Frank-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	
12	Berufskraftfahrer/in	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	
13	Beton- und Stahlbetonbauer/in	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen	
		Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Stadt Münster; Kreise Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
14	Buchbinder/in	Adolph-Kolping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	
15	Buchhändler/in	Ludwig-Erhard-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster (ohne Städte Bottrop und Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen), aus dem Kreis Borken: Bocholt, Borken, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Velen	
16	Bürokaufmann/-kauffrau in Verbindung mit einer zusätzlichen Qualifikation als Verwaltungsangestellte/r	Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Schulen der Sekundarstufe II des Kreises Coesfeld, in Coesfeld	Regierungsbezirk Münster	
17	Chemiebetriebs-Jungwerker/in	Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	Beruf auslaufend, siehe Nr. 95
18	Chemikant/in	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule d. Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Marl Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	
19	Chemielaborant/in	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Marl Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	
20	Dachdecker/in	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg der Stadt Rheine, in Rheine	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Stadt Münster; Kreis Warendorf Kreis Steinfurt	nur 1. Ausbildungsjahr nur 1. Ausbildungsjahr nur 1. Ausbildungsjahr
22	Drogist/in	Ludwig-Erhard-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster	Regierungsbezirk Münster	
23	Drucker/in	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Adolph-Kolping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Stadt Münster, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	
24	Elektroniker/in für Automatisierungstechnik	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Marl	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen	

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
25	Elektroniker/in für Betriebstechnik	Berufskolleg für Technik Ahaus des Kreises Borken, in Ahaus Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Kreise Borken und Coesfeld Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Altenberge, Emsdetten, Greven, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Rheine, Städte Münster, Steinfurt und Wettringen	ab 2. Ausbildungsjahr Neuordnung, siehe Nr. 61 ab 2. Ausbildungsjahr
26	Elektroniker/in für Gebäude- und Infrastruktursysteme	Berufskolleg für Technik Ahaus des Kreises Borken, in Ahaus Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Kreise Borken und Coesfeld Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Altenberge, Emsdetten, Greven, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Rheine, Stadt Münster	ab 2. Ausbildungsjahr ab 2. Ausbildungsjahr
27	Elektroniker/-in für Geräte und Systeme	Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken, in Bocholt Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg Ostvest, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Datteln	Kreise Borken und Coesfeld Kreise Steinfurt und Warendorf, Stadt Münster Kreis Recklinghausen, Städte Bottrop und Gelsenkirchen	Neuordnung, siehe Nr. 61, ab 2. Ausbildungsjahr
28	Elektroniker/in für Maschinen- und Antriebstechnik	Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	ab 2. Ausbildungsjahr,
29	Elektroniker/in Fachrichtung Automatisierungstechnik	Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg Beckum des Kreises Warendorf	Regierungsbezirk Münster* Kreis Warendorf**	ab 2. Ausbildungsjahr* Unter der Voraussetzung, dass am Berufskolleg Beckum des kreises Warendorf eine Klassenbildung nicht zustande kommt. ab 2. Ausbildungsjahr **sofern auf Schulträger-Ebene (Kreis Warendorf) eine Fachklasse gemäß VO zu § 5 SchFG eingerichtet werden kann

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
30	Elektroniker/in Fachrichtung Energie und Gebäudetechnik	Beschulung des TZ-Unterrichts in dem Berufskolleg der Stadt Rheine, in Rheine Beschulung des Blockunterrichts am Standort Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Schulbezirk der Berufskollegs Steinfurt und Rheine Schulbezirk der Berufskollegs Steinfurt und Rheine	Neuordnung, siehe Nr. 32
31	Energieelektroniker/in Fachrichtungen Anlagen- und Betriebstechnik	Berufskolleg für Technik Ahaus des Kreises Borken, in Ahaus Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Kreise Borken und Coesfeld Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Altenberge, Emsdetten, Greven, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Rheine, Stadt Münster, Steinfurt, Wettringen	ab 2. Ausbildungsjahr Beruf auslaufend, siehe Nr. 25 ab 2. Ausbildungsjahr
32	Elektroinstallateur/in	Beschulung des TZ-Unterrichts in dem Berufskolleg der Stadt Rheine, in Rheine Beschulung des Blockunterrichts am Standort Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Schulbezirk der Berufskollegs Steinfurt und Rheine Schulbezirk der Berufskollegs Steinfurt und Rheine	Beruf auslaufend, siehe Nr. 30
33	Fachangestellte/r für Arbeitsförderung	Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen	Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf Kreis Recklinghausen; Städte Bottrop und Gelsenkirchen	
34	Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Marl, Dependence Haltern	Regierungsbezirk Münster	
35	Fachangestellte/r für Bürokommunikation	Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen	Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen	
36	Fachkraft für Kurier-, Express-, und Postdienstleistungen	Ludwig-Erhard-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	
37	Fachkraft im Gastgewerbe	Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen Adolph-Kolping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Städte Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen und Gladbeck Stadt Münster; Kreise Steinfurt und Warendorf	

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
38	Fachkraft für Lagerlogistik	Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Berufskolleg am Wasserturm des Kreises Borken in Bocholt Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Wirtschaftsschulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Kreis Recklinghausen; Städte Bottrop und Gelsenkirchen Kreis Borken; Stadt Coesfeld Stadt Münster; Kreise Coesfeld (außer Stadt Coesfeld), und Warendorf Kreis Steinfurt	
39	Fachkraft für Lebensmitteltechnik	Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen	Regierungsbezirk Münster	
40	Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugservice	Berufskolleg Kemnastraße, Schule der Sek. II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Berufskolleg für Technik Ahaus des Kreises Borken, in Ahaus Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Kreis Borken, Horstmar, Laer, Metelen, Ochtrup, Stadt Steinfurt, Wettringen, Stadt Coesfeld, Dülmen, Rosendahl), Stadt Münster, Kreis Coesfeld (ohne Coesfeld, Dülmen und Rosendahl), Kreis Steinfurt (außer: Horstmar, Laer, Metelen, Ochtrup, Steinfurt und Wettringen)	
41	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des	Regierungsbezirk Münster	
42	Fachlagerist/in	Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Berufskolleg am Wasserturm des Kreises Borken, in Bocholt Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster Wirtschaftsschulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Kreis Recklinghausen; Kreis Borken; Stadt Coesfeld Stadt Münster, Kreis Coesfeld (außer Stadt Coesfeld) und Warendorf Kreis Steinfurt	
43	Fachmann/-frau für Systemgastronomie	Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen Adolph-Kolping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen Stadt Münster; Kreise Steinfurt, Coesfeld, Borken und Warendorf	
44	Fachverkäufer/in im Nahrungsmittelhandwerk	Berufskolleg der Stadt Rheine, in Rheine	Kreis Steinfurt, Stadt Münster*	*Ausweitung Stadt Münster bezieht sich auf die Fleischerei-Fachverkäufer/-Fachverkäuferinnen

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
45	Fahrzeugaackierer/-in	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Adolph-Kolping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	
46	Feinmechaniker/-in	Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	ab 2. Ausbildungsjahr Beruf auslaufend
47	Fertigungsmechaniker/-in	Techn. Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Regierungsbezirk Münster	
48		Berufskolleg Borken des Kreises Borken, in Borken Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen Berufskolleg der Stadt Rheine, in Rheine	Kreise Borken und Coesfeld Städte Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen und Gladbeck Kreis Steinfurt; Stadt Münster	ab 2. Ausbildungsjahr ab 2. Ausbildungsjahr
49	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg Borken des Kreises Borken, in Borken	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Stadt Münster; Kreise Coesfeld (ohne Stadt Coesfeld), Steinfurt und Warendorf Kreis Borken; Stadt Coesfeld	
50	Florist/-in	Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Anne-Frank-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Stadt Münster; Kreise Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	
51	Fotograf/-in Fotolaborant/-in	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Adolph-Kolping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Stadt Münster, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	
52	Gartenbaufachwerker/-in	Techn. Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt	
53	Gärtner/-in	Herwig-Blankertz-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Techn. Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Stadt Münster; Kreise Coesfeld und Warendorf Kreis Steinfurt, Stadt Gronau, Gemeinde Schöppingen	1. - 3. Ausbildungsjahr außer BGJ

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
54	Gestalter/in für visuelles Marketing	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Adolph-Kolping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen; Bocholt, Isselburg, Rhede Münster, Kreise Borken (außer: Bocholt, Isselburg und Rhede), Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	
55	Goldschmied/in	Adolph-Kolping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster,	Regierungsbezirk Münster	
56	Hauswirtschafter/in	Berufskolleg Dorsten, Schule der Sekundarstufe II der Kreises Recklinghausen, in Dorsten Berufskolleg der Stadt Rheine, in Rheine Berufskolleg Lise-Meitner, des Kreises Borken, in Ahaus Anne-Frank-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Städte Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck und Marl Kreis Steinfurt Kreis Borken (außer Bocholt, Isselburg, Rhede), Städte Coesfeld und Dülmen, Gemeinde Rosendahl Stadt Münster; Kreis Warendorf, Kreis Coesfeld ohne die Städte Dülmen und Coesfeld und die Gemeinde Rosendahl	
57	Hauswirtschaftshelfer/in	Berufskolleg der Stadt Rheine, in Rheine	Kreis Steinfurt, Stadt Rheine	
58	Holzbearbeiter/in	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Kreis Steinfurt	
59	Hotelfachmann/-fachfrau	Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen Adolph-Kolping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg Lise-Meitner, des Kreises Borken, in Ahaus	Städte Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen und Gladbeck Stadt Münster; Kreis Steinfurt ohne die Städte und Gemeinden Horstmar, Laer, Metelen, Ochtrup, Steinfurt und Wettringen, Kreis Warendorf Kreis Borken, Städte und Gemeinden Horstmar, Laer, Metelen, Ochtrup, Steinfurt und Wettringen	
60	Hotelkaufmann/-kauffrau	Adolph-Kolping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	
61	Industrieelektroniker/in Fachrichtung Gerätetechnik	Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken, in Bocholt	Regierungsbezirk Münster	ab 2. Ausbildungsjahr Beruf auslaufend, siehe Nr. 27
62	Industrie Kaufmann/-kauffrau u. andere kaufmännische Ausbildungsberufe mit Ausbildungsvertrag zum Betriebswirt VWA	Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
63	Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Berufe)	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen / Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen (in Kooperation)	Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck	ab 2. Ausbildungsjahr
		Berufskolleg Tecklenburger Land des Kreises Steinfurt, in Ibbenbüren / Kaufmännische Schule Tecklenburger Land, Berufskolleg des Kreises Steinfurt, in Ibbenbüren (in Kooperation)	Kreis Steinfurt	
	Informations- und Telekommunikationstechnik (Systemelektroniker)	Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Stadt Münster, Kreis Warendorf	
	Berufskolleg Ostvest, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Datteln	Städte Bottrop und Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen		
64	Informationselektroniker/in	Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Stadt Münster, Kreis Warendorf, Kreis Coesfeld (ohne Coesfeld, Dülmen und Rosendahl), Kreis Steinfurt (außer: Horstmar, Laer, Metelen, Ochtrup, Stadt Steinfurt, Wettringen),	
		Berufskolleg für Technik Ahaus des Kreises Borken, in Ahaus	Kreis Borken; Horstmar, Laer, Metelen, Ochtrup, Stadt Steinfurt, Wettringen, Stadt Coesfeld, Dülmen, Rosendahl	
		Berufskolleg Kemnastraße, Schule der Sek. II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen	
65	Informatik-Betriebswirt/-in VWA (integrierter Ausbildungs- und Studiengang)	Berufskolleg Ostvest, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Datteln	Regierungsbezirk Münster	
66	Justizfachangestellte/r	Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	
		Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen	
67	Kanalbauer/in	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt	Regierungsbezirk Münster	
68	Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/in Fachrichtungen: Fahrzeugbautechnik, Karosseriebautechnik und Karosserieinstand- haltungstechnik	Berufskolleg Gladbeck, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Gladbeck	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen	
		Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	
69	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	Ludwig-Erhard-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld und Warendorf	
		Städtische Kaufmännische Schulen, Berufskolleg der Stadt Rheine, in Rheine	Kreis Steinfurt	

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
70	Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	Ludwig-Erhard-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	
71	Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel (mit Ausbildungsvertrag zum/zur geprüften Handelsassistenten/in im Einzelhandel)		Stadt Münster, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	
72	Kaufmann/-frau im Gesundheits- u. Sozialwesen	Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg Castrop-Rauxel des Kreises Recklinghausen**	Regierungsbezirk Münster* Kreis Recklinghausen, Städte Bottrop, Gelsenkirchen**	*Unter der Voraussetzung, dass am Berufskolleg Castrop-Rauxel eine Klassenbildung nicht zustande kommt. **sofern eine Fachklasse gemäß VO zu § 5 SchFG eingerichtet werden kann
73	Kaufmann / Kauffrau für Spedition und Logistikleistungen	Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen	
74	Kaufmann / Kauffrau für Touristik und Freizeit	Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg Dorsten des Kreises Recklinghausen	Regierungsbezirk Münster ohne den Kreis Recklinghausen und die Städte Bottrop und Gelsenkirchen Kreis Recklinghausen, Städte Bottrop und Gelsenkirchen	
75	Kraftfahrzeug-mechatroniker/in, Schwerpunkt: Fahrzeugkommunikationstechnik	Berufskolleg Gladbeck, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Gladbeck Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Stadt Münster, Kreise Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	ab 3. Ausbildungsjahr ab 3. Ausbildungsjahr
76	Koch/Köchin	Adolph-Kolping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen Berufskolleg Lise-Meitner, des Kreises Borken, in Ahaus	Stadt Münster, Kreis Steinfurt ohne die Städte und Gemeinden Horstmar, Laer, Metelen, Ochtrup, Steinfurt und Wettringen, Kreis Warendorf Städte Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen und Gladbeck Kreis Borken, Städte und Gemeinden Horstmar, Laer, Metelen, Ochtrup, Steinfurt und Wettringen	
77	Kommunikations-elektroniker/in Fachrichtungen Informationstechnik und Telekommunikationstechnik	Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg d. Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	Beruf auslaufend, siehe Nr. 27

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
78	Konditor/in	Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen Adolph-Kolping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg der Stadt Rheine, in Rheine	Städte Bottrop und Gelsenkirchen Kreise Coesfeld und Warendorf, Münster, Lengerich und Saerbeck Kreis Steinfurt (außer Lengerich, Saerbeck)	
79	Konstruktionsmechaniker/in Fachrichtung Feinblechbautechnik	Berufskolleg Bocholt-West des Kreis Borken, in Bocholt	Regierungsbezirk Münster	ab 3. Ausbildungsjahr
80	Konstruktionsmechaniker/in Fachrichtungen Metall- u. Schiffbautechnik und Ausrüstungstechnik	Berufskolleg der Stadt Bottrop, in Bottrop	Städte Bottrop, Dorsten Gelsenkirchen, Gladbeck	
81	Konstruktionsmechaniker/in Fachrichtung Schweißtechnik	Berufskolleg der Stadt Bottrop, in Bottrop	Städte Bottrop, Dorsten Gelsenkirchen, Gladbeck	
82	Kosmetiker/in	Herwig-Blankertz Berufskolleg d. Kreis Recklinghausen Anne-Frank-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg der Stadt Rheine, in Rheine	Kreis Recklinghausen, Städte Bottrop. Stadt Münster, Kreise Borken, Coesfeld und Warendorf, Stadt Rheine, Kreis Steinfurt	
83	Lacklaborant/in	Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster,	Regierungsbezirk Münster	
84	Landmaschinenmechaniker/in	Pictorius-Berufskolleg, Schulen der Sekundarstufe II des Kreises Coesfeld, in Coesfeld Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreise Coesfeld und Recklinghausen Stadt Münster; Kreis Steinfurt	ab 2. Ausbildungsjahr, Beruf auslaufend, siehe Nr. 89
85	Landwirt/in	Berufskolleg des Kreises Borken in Borken Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster in Münster	Kreis Borken, Kreis Recklinghausen, (ohne Haltern, Oer-Erkenschwick, Datteln, Waltrop, Castrop-Rauxel) Städte Bottrop und Gelsenkirchen. Städte Drensteinfurt und Münster, Kreis Steinfurt	
86	Maler/in und Lackier/in Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Kreis Steinfurt (außer: Berufsschulbezirk Ibbenbüren)	
87	Maurer/in	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen	Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck	
88	Mechaniker/in für Karosserieinstandhaltungstechnik	Berufskolleg Gladbeck, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Gladbeck Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
89	Mechaniker/in für Land- und Baumaschinentechnik	Pictorius-Berufskolleg, Schulen der Sekundarstufe II des Kreises Coesfeld, in Coesfeld Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreise Coesfeld und Recklinghausen Stadt Münster; Kreis Steinfurt	Neuordnung, siehe Nr. 84
90	Mechatroniker/in	Berufskolleg Kemnastraße, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Berufskolleg Beckum des Kreises Warendorf, in Beckum Berufskolleg für Technik Ahaus des Kreises Borken, in Ahaus Berufskolleg Tecklenburger Land des Kreises Steinfurt, in Ibbenbüren	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Stadt Münster; Kreis Warendorf Kreis Borken (ohne Bocholt und Reken) und Kreis Coesfeld Kreis Steinfurt	
91	Mediengestalter/in für Digital- und Printmedien	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Adolph-Kolping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg für Technik Ahaus des Kreises Borken, in Ahaus	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Stadt Münster; Kreis Coesfeld ohne die Städte und Gemeinden Coesfeld, Dülmen und Rosendahl, Kreise Steinfurt und Warendorf Kreis Borken, Städte und Gemeinden Coesfeld, Dülmen und Rosendahl	
92	Metallwerker/in	Technische Schulen des Kreises Steinfurt Berufskolleg, in Steinfurt	Kreise Borken und Steinfurt, Stadt Münster	
93	Orthopädie-schuhmacher/in	Adolph-Kolping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	
94	Pharmazeutisch-Kaufmännische/r Angestellte/r	Eduard-Spranger-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Städtische Kaufmännische Schulen, Berufskolleg, in Rheine Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung Ahaus des Kreises Borken, in Ahaus	Städte Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen und Gladbeck Stadt Münster; Kreise Coesfeld (ohne Städte Coesfeld, Dülmen und Gemeinde Rosendahl) und Warendorf Kreis Steinfurt Kreis Borken, Städte u. Gemeinden Coesfeld, Dülmen u. Rosendahl	
95	Produktionskraft Chemie	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreis Recklinghausen, in Marl Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster, Kreis Recklinghausen, Stadt Bottrop, Stadt Gelsenkirchen Regierungsbezirk Münster ohne Kreis Recklinghausen und die Städte Bottrop und Gelsenkirchen	Neuordnung siehe Nr. 17

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
96	Raumausstatter/in	Adolph-Kölping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg Kemnastraße, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen	Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen	
97	Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r	Städt. Kaufm. Schulen, Berufskolleg, in Rheine	Kreis Steinfurt	
98	Reiseverkehrskaufmann/-kauffrau	Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen	Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen	
99	Restaurantfachmann/frau	Adolph-Kölping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen Königstraße, in Gelsenkirchen Berufskolleg Lise-Meitner, des Kreises Borken, in Ahaus	Stadt Münster; Kreis Steinfurt ohne die Städte und Gemeinden Horstmar, Laer, Metelen, Ochtrup, Steinfurt und Wettringen, Kreis Warendorf Städte Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen und Gladbeck Kreis Borken, Städte und Gemeinden Horstmar, Laer, Metelen, Ochtrup, Steinfurt und Wettringen	
100	Servicefachkraft im Dialogmarketing	Ludwig-Erhard-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen	Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen	
101	Sozialversicherungsfachangestellte/r	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen, Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	
102	Sport- und Fitnesskaufmann / -kauffrau	Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg Dorsten des Kreises Recklinghausen**	Regierungsbezirk Münster* Kreis Recklinghausen, Städte Bottrop und Gelsenkirchen	*Unter der Voraussetzung, dass am Berufskolleg Dorsten eine Klassenbildung nicht zustande kommt. **sofern eine Fachklasse gemäß VO zu § 5 SchFG eingerichtet werden kann
103	Steuerfachangestellte/r	Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg Warendorf des Kreises Warendorf Städtische Kaufmännische Schulen, Berufskolleg, in Rheine	Stadt Münster Kreis Warendorf* Kreis Steinfurt	*sofern jeweils auf der Schulträger-Ebene (Kreis Warendorf) eine Fachklasse gemäß VO zu § 5 SchFG eingerichtet werden kann

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
104	Straßenbauer/in	Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Städte Bottrop und Gelsenkirchen, Kreis Recklinghausen Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	
105	Straßenwärter/in	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	
106	Systemelektroniker/in	Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	ab 2. Ausbildungsjahr
107	Systeminformatiker/in	Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	ab 2. Ausbildungsjahr
108	Techn. Zeichner/in	Berufskolleg Kemnastraße, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken, in Bocholt Berufskolleg der Stadt Rheine,	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Kreise Borken und Coesfeld Kreis Steinfurt	
109	Techn. Zeichner/in Fachrichtung Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik	Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg Kemnastraße, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen	Regierungsbezirk Münster ohne Kreis Recklinghausen und die Städte Bottrop und Gelsenkirchen Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen	ab 3. Ausbildungsjahr ab 3. Ausbildungsjahr
110	Techn. Zeichner/in Fachrichtung Maschinen- und Anlagentechnik	Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken, in Bocholt Berufskolleg der Stadt Rheine,	Kreise Borken und Coesfeld Kreis Steinfurt	ab 3. Ausbildungsjahr
111	Textilmaschinenführer/in Fachrichtung Veredlung	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken, in Bocholt	Kreis Steinfurt Kreise Borken und Coesfeld	Beruf auslaufend, siehe Nr. 114
112	Textilmaschinenführer/in Fachrichtung Weberei	Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken, in Bocholt Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Kreise Borken (ohne Gronau) und Coesfeld Stadt Gronau; Kreis Steinfurt	Beruf auslaufend, siehe Nr. 114
113	Textilmaschinenführer/in und Textilmechaniker/in Fachrichtung Spinnerei	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken, in Bocholt	Kreis Steinfurt Kreise Borken und Coesfeld	Beruf auslaufend, siehe Nr. 114
114	Maschinen- und Anlagenführer/in (Schwerpunkt Textiltechnik und Textilveredlung)	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken, in Bocholt	Kreis Steinfurt Kreise Borken und Coesfeld	Neuordnung, siehe Nr. 111, 112, 113
115	Textilmechaniker/in Fachrichtung Weberei	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt	ab 3. Ausbildungsjahr, Beruf auslaufend, siehe Nr. 116

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
116	Produktionsmechaniker/in Textil	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken, in Bocholt	Kreis Steinfurt Kreise Borken und Coesfeld	Neuordnung, siehe Nr. 115
117	Textilveredler/in	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt	ab 3. Ausbildungsjahr Beruf auslaufend, siehe Nr. 118
118	Produktveredler/in Textil	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken, in Bocholt	Kreis Steinfurt Kreise Borken und Coesfeld	Neuordnung, siehe Nr. 117
119	Tierarzhelfer/in	Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	
120	Veranstaltungskaufmann/ Veranstaltungskauffrau	Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	
121	Verfahrensmechaniker/in für Beschichtungstechnik	Adolph-Kolping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster, außer Stadt Gelsenkirchen	
122	Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik Schwerpunkte Bauteile, Formteile, Halbzeuge und Mehrschicht-Kautschukteile	Berufskolleg der Stadt Bottrop, in Bottrop Hans-Böckler-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf	
123	Verlagskaufmann/-kauffrau	Ludwig-Erhard-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	
124	Vermessungstechniker/in	Wilhelm-Emmanuel-von-Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg Kemnastraße, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen in Recklinghausen	Stadt Münster; Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen	
125	Verpackungsmittelmechaniker/in	Berufskolleg Tecklenburger Land des Kreises Steinfurt, in Ibbenbüren, Dependence Lengerich	Regierungsbezirk Münster	
126	Versicherungskaufmann/-kauffrau	Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Stadt Münster, Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und	
127	Verwaltungsfachangestellte/r bei Bundesbehörden	Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	
128	Verwaltungsfachangestellte/r	Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg, Schulen der Sekundarstufe des Kreises Coesfeld, in Coesfeld Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sek. II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen Hansaschule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Kreise Borken, Coesfeld und Recklinghausen*; Städte Bottrop* und Gelsenkirchen * Kreis Recklinghausen, Städte Bottrop und Gelsenkirchen ** Stadt Münster; Kreise Steinfurt und Warendorf	*Unter der Voraussetzung, dass am Kuniberg Berufskolleg, Schule der Sek. II d. Kreis Recklinghausen, in Recklinghausen eine Klassenbildung nicht zustande kommt. **sofern auf Schulträgerenebene (Kreis Recklinghausen, Städte Bottrop und Gelsenkirchen) eine Fachklasse gemäß VO zu § 5 SchFG eingerichtet werden kann

Lfd. Nr.	Ausbildungsberuf	Schule	Schulbezirk	Bemerkungen
129	Wärme-, Kälte-, Schallschutzisolierer/in	Berufskolleg Kemnastraße, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen, in Recklinghausen	Regierungsbezirk Münster	ab 1. Ausbildungsjahr
130	Werbekaufmann/-kauffrau	Ludwig-Erhard-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	
131	Werbe- und Medientvorlagenhersteller/in	Adolph-Kolping-Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	
132	Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r	Eduard-Spranger-Berufskolleg der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Städtische Kaufmännische Schulen, Berufskolleg, in Rheine	Städte Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen und Gladbeck Kreis Steinfurt	
133	Zahntechniker/in	Hans-Böckler-Berufskolleg, Schule der Sekundarstufe II des Kreises Recklinghausen in Marl, Dependence Haltern	Regierungsbezirk Münster	
134	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer/in	Technische Schulen des Kreises Steinfurt, Berufskolleg, in Steinfurt	Berufsschulbezirk der Technischen Schulen Steinfurt, Stadt Rheine	ab 3. Ausbildungsjahr
135	Zerspanungsmechaniker/in Fachrichtungen Dreh-, Fräs-, Schleiftechnik; Automaten-Drehtechnik	Berufskolleg Bocholt-West des Kreises Borken, in Bocholt Berufskolleg für Technik und Gestaltung der Stadt Gelsenkirchen, in Gelsenkirchen Berufskolleg Tecklenburger Land des Kreis Steinfurt, in Ibbenbüren	Kreise Borken und Coesfeld Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen Kreis Steinfurt, Stadt Münster	ab 2. Ausbildungsjahr ab 2. Ausbildungsjahr
136	Zimmerer/in	Wilhelm-Emmanuel-von Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster Berufskolleg Borken des Kreises Borken, in Borken Berufskolleg der Stadt Rheine, in Rheine	Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster; Kreise Coesfeld (ohne Stadt Coesfeld), Recklinghausen und Warendorf Kreis Borken; Stadt Coesfeld Kreis Steinfurt	
137	Zweiradmechaniker/in	Wilhelm-Emmanuel-von Ketteler Schule, Berufskolleg der Stadt Münster, in Münster	Regierungsbezirk Münster	

506 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Am alten Backhaus“ Stadt Rheine, Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel

Mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 02.09.1987 ist das Gebiet „Am alten Backhaus“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden.

Das bisherige Naturschutzgebiet wurde um den südlichen Teil erweitert, so dass jetzt 2,5178 ha unter Schutz gestellt wurden. Das Naturschutzgebiet liegt in der Rodder Mark bei Rheine, einem durch Autobahn, Landstraße, Kanal und Bahn stark zerschnittenen Landschaftsraum. Großräumig ist das Gebiet einer aus Moor- und Talsandflächen bestehenden, grundwassernahen Niederung am südlichen Rand der norddeutschen Tiefebene zuzuordnen.

Das Schutzgebiet umfasst im Wesentlichen eine annähernd dreieckige Abgrabung, die in einer feinsandigen Flugsanddecke angelegt wurde. Charakteristisch sind die mageren, nährstoffarmen Sandböden und diverse Standortvarianten von nasser, wechselfeuchter und trockener sowie von schattiger bis sonnenexponierter Ausprägung. Die Standortverhältnisse bilden die Basis für die Entwicklung eines strukturreichen Lebensraums mit einer weiten ökologischen Amplitude. Stillwasserbereiche sowie Verlandungszonen mit niedrig- und hochwüchsigen Uferfluren, Pflanzen der Schlenken- und Heidepioniergesellschaften kommen ebenso vor wie Sandtrockenrasen und Gehölzstrukturen. Im Bereich der nach Osten leicht abgesenkten Abgrabungssohle befinden sich mehrere kleine und ein größerer, maximal 0,5 m tiefer Tümpel. Dazwischen liegen flache Sandbänke. Im Bereich des nährstoffarmen wechselfeuchten bis wechsellässigen Gewässerbodens haben sich u.a. Heideweiherarten und Arten der Schlenken- und Heidepioniergesellschaften angesiedelt. Sonnentau, Sumpfbärlapp, Vierständige Sumpfbirse, Flutende Moorbirse und Königsfarn gehören zu den seltenen Pflanzenarten, die sich hier angesiedelt haben.

Mit Gehölzen und kleinflächigen Silbergrasfluren bewachsene Böschungen begrenzen die Abgrabungsfläche. Auf dem oberen Böschungsdamm schließen sich Gebüschstrukturen an, die in ein Eichen-Birkengebüsch bzw. südlich in ein Eichen-Birkenfeldgehölz übergehen. Im Süden stellt ein ca. 20 m breiter extensiv genutzter, zeitweilig auch brachliegender Ackerrandstreifen – u. a. Lebensraum für Lammkraut, Kahles Ferkelkraut, Dreifingriger Ehrenpreis – den Übergang zwischen dem Feldgehölz und dem angrenzenden, intensiv genutzten Acker dar. Nach Westen wird das Gebiet durch eine Wallhecke und eine Straße begrenzt.

Zusätzlich wurde eine südlich der Abgrabung gelegene Kompensationsfläche in das Naturschutzgebiet einbezogen, die über ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Schutzgebietscharakters verfügt. Das Areal besteht aus einer modellierten Sukzessionsfläche, dessen Oberboden aus Gründen der Ausmagerung teilweise abgetragen wurde und die von einer mit Oberboden abgedeckten und mit heimischen Gehölzen bepflanzten Wallhecke umgeben ist.

Neben seiner Bedeutung für seltene Pflanzengesellschaften der mageren Standorte dient das gesamte Schutzgebiet auch als Refugium für seltene Amphibien, Libellen und Kleinvögel.

Alle Flächen des Schutzgebietes befinden sich in öffentlichem Eigentum. Abgesehen von der Wegeparzelle handelt es sich um Kompensationsflächen für Straßen- und Kanalausbaumaßnahmen, die keiner Nutzung unterliegen.

Wichtiges Ziel der Schutzgebietsausweisung ist der Erhalt des relativ nährstoffarmen, durch den feinsandigen Untergrund geprägten Charakters des Gebietes, insbesondere der Erhalt eines strukturreichen Komplexes aus Stillgewässern und flachen Sandbänken als Lebensraum für Amphibien, Libellen und für Pflanzengesellschaften magerer, nasser bis wechselfeuchter und trockener Standorte sowie an den Böschungen der Erhalt kleinflächiger Silbergrasfluren und die Entwicklung naturnaher Gehölzstrukturen als Abgrenzung zur umgebenden, durch anthropogene Nutzung geprägten Landschaft.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
 - § 2 Schutzzweck und Schutzziel
 - § 3 Allgemeine Verbotregelungen
 - § 4 Jagdliche Regelungen
 - § 5 Nicht betroffene Tätigkeiten
 - § 6 Befreiungen
 - § 7 Gesetzlich geschützte Biotope
 - § 8 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
 - § 9 Verfahrens- und Formvorschriften
 - § 10 Aufhebung bestehender Verordnungen
 - § 11 Inkrafttreten
- Anlagen: I Übersichtskarte im Maßstab 1: 10.000
II Detailkarte im Maßstab 1: 5.000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW. S. 35),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 169 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306),

wird – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Am alten Backhaus“ ist 2,5178 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Stadt Rheine, Ortsteil Rodde, Gemarkung Rheine rechts der Ems (Rheine r. d. Ems).

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

– im Maßstab 1: 10.000 (Anlage I, Übersichtskarte)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

– im Maßstab 1: 5.000 (Anlage II, Detailkarte)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Rheine r. d. Ems

Flur 49, Flurstücke 90 tlw., 98, 99 tlw., 100

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
– Untere Landschaftsbehörde –
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
- c) Bürgermeisterin der Stadt Rheine
Klosterstraße 14
48431 Rheine.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 LG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender, z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der nährstoffarmen, flachen Stillgewässer und Sandstandorte sowie zum Schutz der hieran angepassten Arten wie Amphibien-, Libellen- und Vogelarten wie auch zum Schutz der standorttypischen Pflanzen bzw. Pflanzengesellschaften nährstoffarmer Stillgewässer, Verlandungszonen, Sandrasen, Pionierstandorte und der randlichen Wald- und Heckenstrukturen und extensiv genutzten Ackerfluren armer Sandböden;
 - b) wegen der Bedeutung des Gebietes als Refugium für wildlebende Tiere und Pflanzen und Teil eines Biotopverbundkomplexes in einer durch anthropogene Nutzungen und Zerschneidung geprägten Umgebung;
 - c) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes, insbesondere wegen der Strukturvielfalt und des daraus resultierenden, kleinteilig ausgeprägten Standortmosaiks auf feinsandigem, nährstoffarmen Untergrund;
 - d) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
 - e) aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen;
 - f) zur Sicherung der schutzwürdigen Böden als Extremstandorte mit einem hohen Biotopentwicklungspotential (Podsol-Regosole, Posole).
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet umfasst die Sicherung der sandigen, nährstoffarmen, nassen, wechselfeuchten bis trockenen und strukturreichen Standorte als Lebensraum für spezifische, angepasste Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die Sicherung und den Erhalt eines Komplexes aus ungenutzten, nährstoffarmen Stillgewässern, nassen bis trockenen, mageren Sandstandorten sowie sandigen Böschungen inklusive der jeweils charakteristischen Vegetation. Im Übergangsbereich zur umgebenden Landschaft sollen langfristig standorttypi-

sche Gehölzgesellschaften, Heckenstrukturen und stellenweise Pflanzengesellschaften der Ackerfluren armer Sandstandorte (Ackerrandstreifen) erhalten und entwickelt werden. Zur Sicherung des standorttypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes sind Grundwasserabsenkung und Eutrophierung zu vermeiden.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 und 5 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;
Begriffsbestimmung:
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW –) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
unberührt bleibt die Errichtung von Ansitzleitern;
Hinweis:
Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen;
 2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
Ausnahme:
Die Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sind ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;
 3. Zäune, Absperrungen und andere Einfriedungen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen oder zu ändern;
 4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;
 5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile

oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen; zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Wasser-, Schieß-, Luft-, und Modellflugsport zu errichten;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;
9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
10. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;
unberührt bleibt das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;
11. Gewässer fischereilich zu nutzen;
12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);
13. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;
14. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege durch den Straßenbaulastträger, sofern standortangepasstes Material verwendet und die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

15. die Flächen abseits von Wegen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge darauf abzustellen;
unberührt bleiben:
 - a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Flächen,
 - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 4 eingeschränkt oder verboten ist,
 - c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
 - d) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 18 b) eingeschränkt ist,
 - e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;

Ausnahme:

Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt;

16. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
unberührt bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht die Ausbildung von Jagdhunden;
17. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit dies nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 4 eingeschränkt oder verboten ist;
18. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
unberührt bleiben:
 - a) Maßnahmen der extensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung sofern diese einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
 - b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
19. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
20. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;
21. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;
unberührt bleiben Maßnahmen der extensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung sofern diese einvernehmlich mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
21. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durch-

- zuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
22. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide, Düngemittel oder Abfallstoffe aller Art (inklusive Grün- und Gartenabfällen sowie Heu- und Silageballen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
 23. die bislang forst- und landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen in jeglicher Art und Weise zu bewirtschaften und Brachflächen umzubereiten oder umzuwandeln;
 24. die bislang extensive landwirtschaftliche Nutzung der ca. 20 m breiten, streifenförmigen Teilfläche am Südrand der Abgrabungsfläche ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu intensivieren oder in eine andere Nutzung zu überführen.

§ 4

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:
 1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen anzulegen;
 2. Wildfütterungen – auch in Notzeiten – vorzunehmen;
 3. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes;
 4. jagdbare Tiere auszusetzen;
 5. „Kunstbauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen.
- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinaus gehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 5

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;

4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie die Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen in § 3;
5. Die Ausübung einer extensiven, mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten landwirtschaftlichen Bodennutzung;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4;
7. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
 oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

§ 7

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nach-

stellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 9

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 10

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Gebietes „Am alten Backhaus“ in der Gemarkung Rheine r. d. Ems, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 02.09.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 19.09.1987

auf.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 22.06.2006

Bezirksregierung Münster
 – Höhere Landschaftsbehörde –
 51.2.1-21/ST

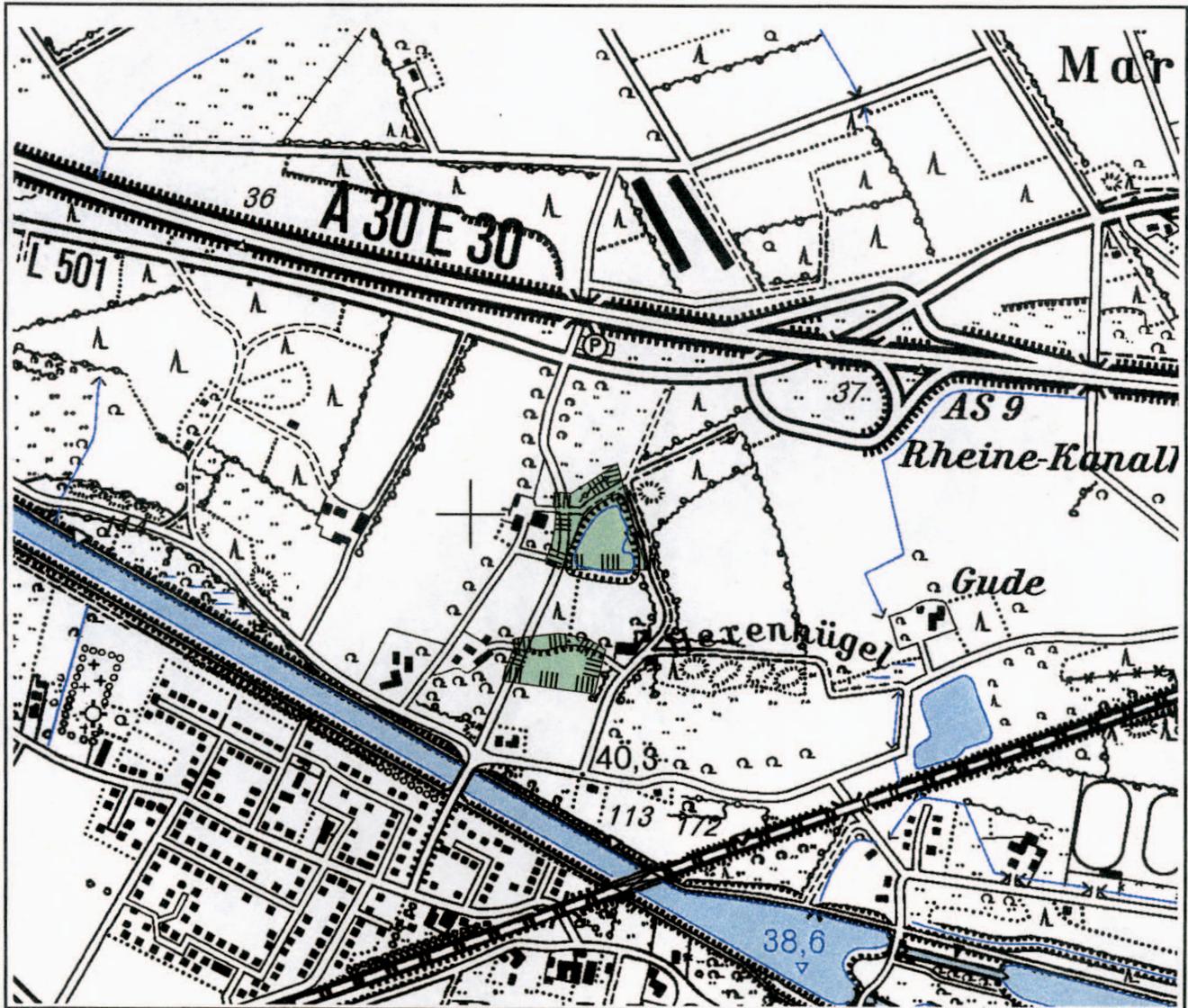


Dr. Jörg Twenhöven

Naturschutzgebiet "Am alten Backhaus"

Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung
des Gebietes "Am alten Backhaus",
GMK Rheine r. d. Ems,
Stadt Rheine,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.



© Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn, S 1528/2001



TK 3711

M 1:10.000

Legende



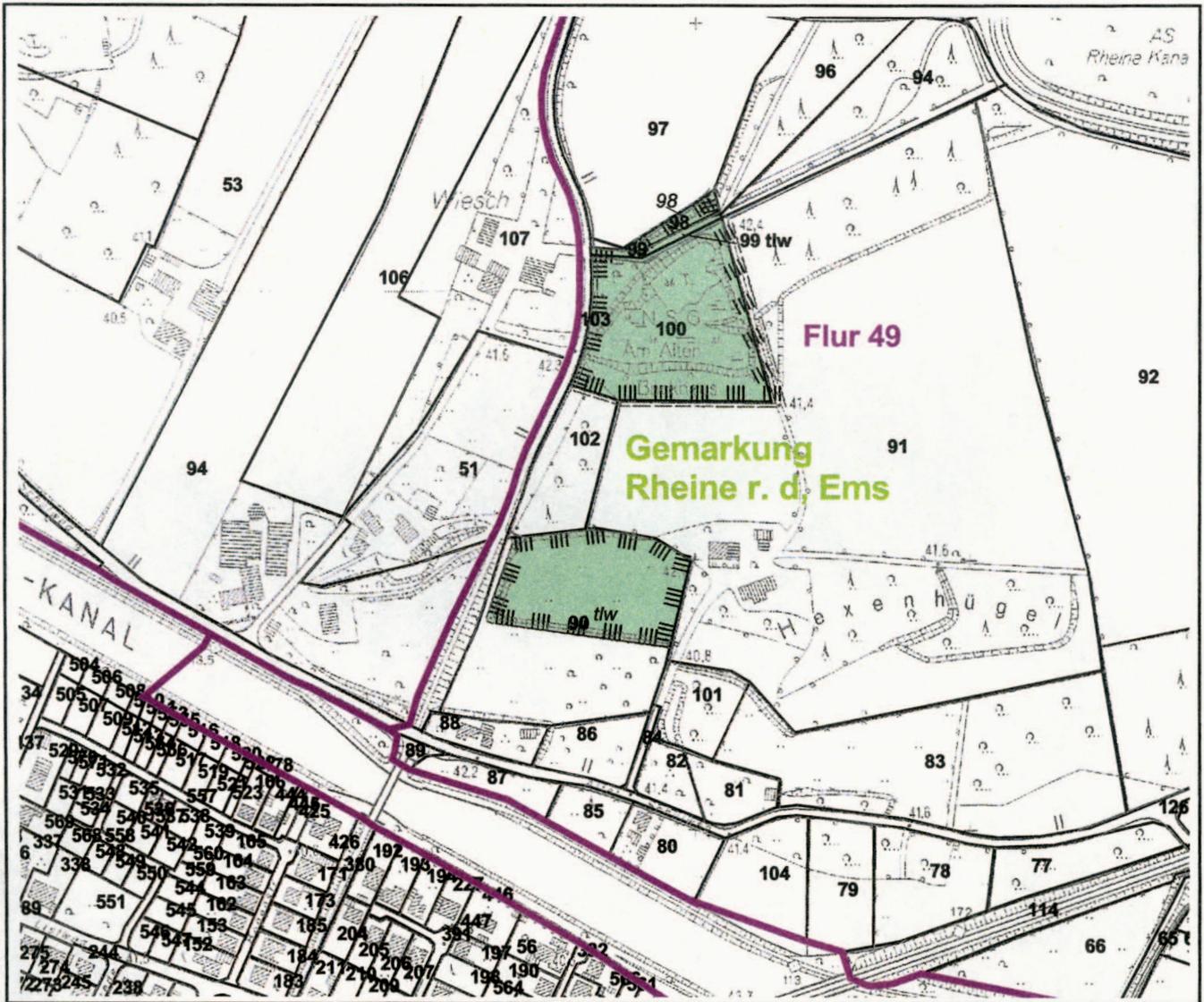
Naturschutzgebiet

Münster, 22.06.06
Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde-
-51.2.1-11 /ST-17

Dr. Jörg Twenhöven

Naturschutzgebiet "Am alten Backhaus" Detailkarte

Anlage II zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung
des Gebietes "Am alten Backhaus",
GMK Rheine r. d. Ems,
Stadt Rheine,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt -Vermessungs- und Katasteramt -



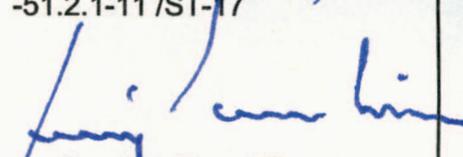
N
TK 3711/2
M 1:5.000

Legende



Naturschutzgebiet

Münster, 22-06-06
Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde-
-51.2.1-11 /ST-17


Dr. Jörg Twenhöven

507 Umstufung eines Abschnittes der Kreisstraße K 36 im Gebiet der Gemeinde Rosendahl, Ortsteil Darfeld

Im Gemeindegebiet von Rosendahl, Ortsteil Darfeld hat der u. g. Abschnitt der Kreisstraße 36 seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) wird die Kreisstraße K 36 deshalb von Netzknoten (NK) 3909010 bis NK 3909015 – Station 0,000 bis Station 0,745 (Eggeroder Straße) zur Gemeindestraße gem. § 3 StrWG NRW in der Baulast der Gemeinde Rosendahl abgestuft.

Die Abstufung wird mit Wirkung zum **1. August 2006** verfügt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Münster, den 30. Juni 2006

Bezirksregierung Münster
Az. 53.05.01.01

Im Auftrag
gez. Große

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 306

508 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-60.044.00/06/0410.1

48143 Münster, den 26.06.2006

Die Firma BASF Coatings AG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Lackfabrik GX IV auf dem Grundstück in 48165 Münster, Glasuritstr. 1 (Gemarkung Hiltrup, Flur 10, Flurstück 1330) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Änderungen im Bereich der Einsatzstofflogistik Bauten C302ff, die Lagerung von Filterstaub im Gebäude C113, die Anpassung der bisherigen Messverpflichtung der Anlage Lösehaus B235 an die 31. BImSchV, die Nutzungsänderung der vorhandenen befestigten Fläche B242 sowie die Zuordnung der Anlage E111 für Collodiumwolle und der Bodentankläger B145 und B244 zur Anlage Lackproduktion Lösehaus B235 und der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselb-

ständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Dr. Wiedemeyer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 306

509 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-60.008.00/06/0701.1

Münster, 07.07.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster hat dem Landwirt Antonius Frerick mit Datum vom 05.07.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Bauerschaft 154, 48249 Dülmen, Gemarkung Merfeld, Flur 016, Flurstück 2, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 05.07.2006 in der Zeit vom 17.07.2006 bis einschließlich 31.07.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Dülmen, Overberg-Platz 3, Zimmer 22, 48249 Dülmen
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz und Abfallrecht, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag

gez. Nießen

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 306

510 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 0383197/01.V Ri-25

48143 Münster, den 05.07.2006

Herr Oliver Strietelmeier hat mit Datum vom 24.04.2006 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Nutztieren (Schweinen) auf dem Grundstück in 49536 Lienen, Markenweg 8, Gemarkung Lienen, Flur 42, Flurstück 363 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Güllekanäle in der Betriebseinheit (BE) 1, der Änderung der Aufstallungsform und der Güllekanäle in den BE 2, 3 und 4 sowie die Nutzungsänderung der BE 5 vom Rindviehstall zur Abstellfläche. Durch diese Änderungen erhöht sich der Tierbestand um 398 Mastschweineplätze auf dann 1.046 Mastschweineplätze.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag



(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 307

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

511 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Staatl. Umweltamt Herten
56-62.029.00/06/0721.1

Herten, 04.07.2006

Die Bezirksregierung Münster, Von-Vincke-Str. 23/25, 48143 Münster hat den Gebr. Stenzel, Zweigniederlassung der Mills United Hovestadt & Münstermann GmbH, Recklinghausen, mit dem Datum vom 03.07.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.21 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Mühle für Nahrungsmittel (Mehle, Griese, Kleie) mit einer Produktionsleistung/Vermahlungsleistung von 975 t Fertigerzeugnissen am Tag als Vierteljahresdurchschnitt, durch die Errichtung eines zusätzlichen Getreidesilos mit Getreideereinigungsanlage westlich des bestehenden Getreidesilos und eines zusätzlichen Mühlengebäudes mit Mehlsilo und umhauser Tankwagenverladung zwischen dem bestehenden und dem neuen Getreidesilo, erteilt. Um die Lagerkapazität an Kleinpackwaren zu erhöhen schließt diese Genehmigung die Errichtung eines Hochregallagers östlich des bestehenden Kleinpackgebäudes und in diesem Zusammenhang den Teilabbruch der bestehenden Beladestelle für Mehl Tankwagen ein.

Die Fassung des neuen Getreidesilos wird etwa 22.300 t Getreide betragen; die Gesamtlagerkapazität wird sich hierdurch auf etwa 28.000 t erhöhen.

Die Vermahlungsleistung aller Vermahlungssysteme wird von derzeit 472 Tagestonnen auf zukünftig 975 t Fertigerzeugnisse am Tag als Vierteljahresdurchschnitt erhöht.

Die Fassung des neuen Mehl- und Kleiesilos wird künftig etwa 7.400 t betragen; im neuen Hochregallager können zukünftig etwa 2.000 Paletten gelagert werden.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Am Stadthafen 22, 45663 Recklinghausen, Gemarkung Recklinghausen, Flur 645, Flurstücke 48, 60 und 64, wesentlich geändert und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 03.07.2006 in der Zeit vom 17.07.2006 bis einschließlich 31.07.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Rathaus der Stadt Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Stadthaus F, Zimmer 15, Löhrhofstr. 20, 45657 Recklinghausen
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Bauordnungsrecht/Brandschutz, zum Abfallrecht und Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Futtermittelrecht und zum Schiffsverkehr ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Hennemann

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 307 – 308

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

512 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 310 291 943 (Neu: 3 710 291 943), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. September 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 308

513 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 395 803 315 (Neu: 3 795 803 315), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. September 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 308

514 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 395 804 057 (Neu: 3 795 804 057), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 22. September 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen,

Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 22. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 308

515 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 340 173 186 (Neu: 3 740 173 186), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. September 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 308

516 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 001 195 175, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. September 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 308

517 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 020 412 328, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. September 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 308

518 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 318 045 622 (Neu: 3 718 045 622), ausgestellt von der Kreissparkasse

Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. September 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 308 – 309

519 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 318 055 902 (Neu: 3 718 055 902), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. September 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 309

520 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 330 407 842 (Neu: 3 730 407 842), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 30. September 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 30. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 309

521 Das am 27. März 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 320 887 128 (Neu: 3 720 887 128), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 28. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 309

522 Das am 27. März 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 326 142 551 (Neu: 3 726 142 551), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 28. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 309

523 Das am 22. März 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 350 380 192 (Neu: 3 750 380 192), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 309

524 Das am 22. März 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 350 380 200 (Neu: 3 750 380 200), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 23. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 309

525 Das am 28. März 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 065 000 608 wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 29. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 309

526 Das am 29. März 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 310 209 317 (Neu: 3 710 209 317), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 309

527 Das am 29. März 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 479 700 163 (Neu: 4 679 700 163), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 30. Juni 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 310

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53